

Berichtigungen

Objektyp: **Corrections**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1800)**

PDF erstellt am: **01.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

durch eine solche Anfrage den Austritt der drei Direktoren zu erhalten, so würde sie unbedenklich solches gethan haben; aber wir wußten voraus, daß jeder Versuch fruchtlos gewesen wäre; und ich erkläre also, daß kein solcher Versuch von uns gemacht worden ist.

Mit großer Mehrheit wird der Beschluß angenommen. (Er ist abgedruckt in No. 4. S. 16.)

Der Beschluß wird verlesen, der die Bekanntmachung des Commissionalberichts, der Aktenstücke und des Beschlusses über die Auflösung des Direktoriums in allen drei Sprachen verordnet.

Kubli. Ich bin froh, wenn alles gedruckt wird; aber ich finde keine Verschwörung in der Sache, und verwerfe darum den Beschluß.

Neding. Das Volk mag alsdann selbst urtheilen, ob Verschwörung vorhanden war oder nicht.

Bonderflühe. Ich stimme zur Annahme; nur ist es inconsequent, von Verschwörern zu reden, die man weder anklagt noch verhaften läßt.

Der Beschluß wird angenommen. (Er ist abgedruckt, No. 4. S. 16.)

Der Beschluß wird verlesen und angenommen, der über die Verhaftung des Herausgebers und Verlegers vom Nouvelliste Vaudois von der vollziehenden Gewalt Auskunft begehrt. (Er ist abgedruckt, No. 4. S. 16.)

Usteri. Ich trage darauf an, daß unser Präsident demjenigen des großen Rathes anzeige, daß er bereit ist, um mit ihm das Loos zu ziehen, für Eröffnung der Wahl der Glieder der vollziehenden Gewalt, und daß der Senat indeß beisammen bleibe.

Der Antrag wird angenommen.

(Abends 7 Uhr.)

Der Präsident zeigt an, daß in Folge der Loosziehung, die zwischen den Präsidenten beider Rätthe vorgieng, der Senat den Vorschlag für die erste Wahl hat.

Der Namensaufruf wird vorgenommen.

Abwesend fanden sich bei den sämtlichen neuen Wahlen, von den in Bern befindlichen Gliedern: Berthollet, Lassechere, Muret und Cart.

Pettolaz verweigert zu stimmen, wegen ihm abgehender Kenntniß der tauglichen Personen.

Für die erste Stelle in den Vollz. Ausschuss werden vorgeschlagen: Dolder, Erdirektor, mit 38, Savary, Erdirektor, mit 33, und Claire, Erdirektor, mit 27 Stimmen.

Außer ihnen hatten Stimmen: Finsler, Erminister, 2, Gemeinderathspräs. Fellenberg 6, Augustini Sen. 3, Badour Sen. 1, Wieland von Basel 2, Bay Sen. 1, Obeveim. v. Flüe 1.

Kantonsgg. Präs. Gschwend 1, Kubli Sen. 1, Crauer Sen. 1, Berthollet Sen. 1.

(Abends 8 Uhr.)

Der große Rath zeigt durch eine Botschaft an, daß er aus dem Vorschlag des Senats den B. Maur. Claire von Romainmotier zum Mitglied des einseitigen vollziehenden Ausschusses erwählt habe.

Der große Rath schlägt für die 2te Stelle vor, die B. Dolder und Savary, Erdirektoren, und den B. Frisching, Altseckelm. von Bern.

Aus diesem Vorschlag ernennt der Senat zum Mitglied des Vollz. Ausschusses den B. Dolder mit 32 Stimmen; der B. Savary hat 9; der B. Frisching 4 Stimmen.

Der große Rath zeigt an, daß er sich bis morgen um 9 Uhr vertaget. — Der Senat thut das nemliche.

Vertichtigungen.

Der in der Sitzung des großen Rathes vom 8. Jan. (Seite 26.) erwähnte Brief ist wörtlich folgender:

Bürger Gesetzgeber!

„Die drei unterzeichneten Bürger, die Euer Dekret vom 7. dieses aus dem Vollziehungsdirektorium ausschließt, und deren Ehre durch seine Erwägungsgründe gefährdet wird, kommen, in Kraft der Konstitution, von Eurer Gerechtigkeit die Mittheilung der gegen sie gerichteten Anklage, der Thatfachen, und der Belegschriften zu begehren, welche Euerem Dekret zum Grunde dienten, und die Freiheit, Euch ihre Rechtfertigung vorlegen zu dürfen.“

„Die Unterzeichneten bringen dem Vaterlande gerne das Opfer von Stellen, wo das Unglück der Zeiten sie verhinderte, alles das Gute zu stiften, das sie gewünscht hätten.“

Bern, den 8. Jan. 1800.

Gruß und Ehrfurcht.

Unterzeichnet: Labarpe,
Secretan,
Dberlin.

In der Sitzung des Senats vom 7. Januar (Seite 22.) ist beim Namensaufruf für die Annahme des Beschlusses, der das Direktorium auflöst — unter den Unnehmenden ausgelassen worden: Keller. Die Annahme geschah mit 43 gegen 8 Stimmen.